

Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

(Stand 18.03.2020)

A. Steuerpolitische Maßnahmen

Das BMF hat angekündigt, steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg zu bringen – es **soll** (!) einiges passieren:

- Finanzbehörden **soll** erleichtert werden, **Stundungen** von Steuerschulden zu gewähren. Insgesamt sollen Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt werden. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber habe das BMF eingeleitet.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, **will** die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf **Vollstreckungsmaßnahmen** und **Säumniszuschläge** verzichten. Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen **sollen** in solchen Fällen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden.
- Die Möglichkeiten zur **Senkung von Vorauszahlungen soll** verbessert werden.
- Bei den Steuern, die von der **Zollverwaltung** verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen.
- Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Bei **Verspätungszuschlägen** sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Es gilt aber als sehr wahrscheinlich, dass die Finanzämter angewiesen werden, über **Fristverlängerungsanträge** großzügig zu entscheiden.

Dem Vernehmen nach sind aktuell auch noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B.

- eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder
- eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen.

Ebenfalls **soll** noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF zu all diesen Punkten veröffentlicht werden. Der aktuelle Stand findet sich – etwas versteckt – auf der [Website des BMF und FAQ](#).

B. Konkrete Umsetzung

Das ist jeweils Aufgabe der Finanzverwaltungen der Länder. Hier wird es sicher noch einige Unterschiede bei Dauer, konkreten Umsetzungen und Interpretationen geben. Aktuell gibt es immerhin seitens der Bayerischen Finanzverwaltung ein recht übersichtliches [Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download](#). Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden.

Empfehlung: Der Steuerberater sollte wissen, inwieweit dieses Formular einfach genutzt werden sollte, solange es in den anderen Bundesländern nichts Entsprechendes gibt.

Ergänzung: die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen [FAQ-Katalog](#) (Stand: 17.3.2020) erstellt, der häufig gestellte Fragen an den Steuerberater im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beantworten soll. Dieser gibt die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder. Nur Teilbereiche betreffen die Fahrradbranche. Es werden aber viele Frage sehr gut nachvollziehbar beantwortet.

Hinweis: In einigen Bundesländern haben Finanzämter den Besucherverkehr vorerst geschlossen. Bürger sollten sich ggf. telefonisch beim Finanzamt melden.

Die vorstehenden Inhalte stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar, sondern ergeben sich aus der Recherche aktuell verfügbarer Quellen und Angaben insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums für Justiz. Seitens des Verfassers wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen derzeit auch kurzfristig und unerwartet ändern können. Für die Vollständigkeit und Aktualität kann insofern keine Gewähr übernommen werden.